

## Gemeindeordnung Fällanden Nov. 2016

Muster-GO GaZ	GO Gemeinde Fällanden neu	GO Gemeinde Fällanden <b>bisher</b>
<b>A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>
<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p>1 bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>2 Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p> <p>2 Variante: Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p><sup>1</sup>Fällanden bildet eine politische Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Fällanden bildet eine politische Gemeinde.</p>
<p><b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>[In der Gemeinde ... wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.]</p>	<p><b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	
<b>B DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>		
<b>1. Politische Rechte</b>		
<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p>1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [Variante: und Wahlvorschläge einzureichen], richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>[2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenom-</p>	<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenom-</p>	<p>Art. 3</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betriebsbeamte, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzu-</p>

<p>men sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.]</p> <p>3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>sind Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p><sup>3</sup>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>reichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p>1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeindevorstand setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>
<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. Variante 1: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>1. Variante 2: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</p> <p>1. Variante 3: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,</p> <p>2. die Mitglieder der Schulpflege,</p>	<p><b>Art. 6 Urnenwahl</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>2. die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3 der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>3. die Mitglieder der Sozialbehörde,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>Art.5</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt</p> <p>a) der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeindevorstandes,</p> <p>b) die Mitglieder der Sozialbehörde,</p> <p>c) der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission,</p> <p>d) der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte<sup>1</sup>,</p> <p>e) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin</p>

<p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p> <p>[5. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.]</p> <p>[6. ...]</p>		
<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Variante 1: Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>Variante 2: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p><b>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art.6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 6</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden leere Wahlzettel verwendet.</p>
<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Variante 1: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>Variante 2: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss</p>		<p>Art. 7</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>

<p>Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</p> <p>Variante 3: Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt</p> <p>Variante 4: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>		
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</li> <li>[3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,]</li> <li>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen</li> </ol>	<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> <li>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölke-</li> </ol>	<p>Art. 8</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>b) die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben,</li> <li>c) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--,</li> <li>d) der Beschluss über den Gründungsvertrag über eine interkommunale Anstalt.</li> </ol>

<p>sind,</p> <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p> <p>[10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]</p> <p>[11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]</p> <p>[12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]</p> <p>[13. ...]</p>	<p>rungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	
<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p> <p>2 Variante: Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensents-</p>	<p><b>Art. 9 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne und Einbürgerungen.</p>	<p>Art. 9</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>

scheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie ...		
<b>3. Gemeindeversammlung</b>		
<p><b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
<p><b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</li> <li>[2. die Mitglieder des Wahlbüros.]</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</li> </ol>	<p>Art. 11</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen die kantonalen Geschworenen, die Mitglieder des Wahlbüros.</p>
<p><b>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Personalverordnung,</li> <li>2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder</li> <li>3. die Polizeiverordnung,</li> <li>4. die Grundsätze der Gebührenerhebung,</li> <li>5. weitere Gemeindeerlasse, die wichtige Rechtssätze enthalten.</li> </ol>	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Behördenentschädigungen,</li> <li>b) der Personalverordnung,</li> <li>c) der Polizeiverordnung,</li> <li>d) der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen,</li> <li>e) der Anstaltsordnung für eine kommunale Anstalt,</li> <li>f) den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</li> </ol>
<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> </ol>	<p>Art. 13</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des kommunalen Richtplans,</li> <li>b) der Bau- und Zonenordnung,</li> </ol>

<p>2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</p>	<p>2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</p>	<p>c) des Erschliessungsplans, d) von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</p>
<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 9 GO) unterliegen,</li> <li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</li> <li>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</li> </ol> <p>[8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.]</p> <p>[9. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie ...]</p>	<p><b>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,</li> <li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</li> </ol>	<p>Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,</li> <li>b) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,</li> <li>c) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze.</li> </ol>

[10. ...]		
<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> </ol> <p>[5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,]</p> <p>[6. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[7. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> </ol> <p>[10. die Genehmigung des Geschäftsberichts,]</p> <p>[10. Variante: die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>13. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzver-</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>8. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.00.</li> </ol>	<p>Art. 15</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,</li> <li>b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>c) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist,</li> <li>d) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist,</li> <li>e) die Abnahme der Jahresrechnungen,</li> <li>f) die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>g) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--,</li> <li>h) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen von mehr als Fr. 300'000. im Einzelfall.</li> </ol>

<p>mögens im Wert von mehr als Fr. ...,</p> <p>14. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ....</p> <p>[15. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</p> <p>[16. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</p> <p>[17. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</p> <p>[18....]</p>		
<p><b>C</b></p> <p><b>GEMEINDEBEHÖRDEN</b></p>		
<p><b>1.</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 17 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen..</p>	<p><b>Art. 16 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>
<p><b>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b></p> <p>[1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>2 Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]</p>	<p><b>Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b></p> <p><sup>1</sup>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p>Art. 29</p> <p>Der Gemeindevorstand bildet zweckmässige Ressorts.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeindevorstand jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeindevorstand, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>
<p><b>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</b></p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindun-</p>	<p><b>Art. 18 Offenlegung der Interessensbindung</b></p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen</p>	

<p>gen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	
<p><b>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><b>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>Art. 43</p> <p>Der Gemeindevorstand regelt die Zusammensetzung der beratenden Kommissionen, die Amtsdauer, die Aufgaben und die Befugnisse in der Geschäftsordnung.</p>
<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p>1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 18</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Art. 19</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingelegt werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
	<p><b>Art. 21 Behördenkonferenz</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeindevorstand auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein.</p> <p>Art. 21</p>

		Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und die Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide Berichte ab.
<b>2. Gemeinderat</b>		
<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>2 Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>[3 Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</p> <p>a) Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p> <p>c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]</p>	<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.</p>	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeindevorstand besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p>
<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 52</p> <p>Der Gemeindevorstand oder die Gemeindevorstandin ist für die betriebliche Steuerung der Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>Der Gemeindevorstand oder die Gemeindevorstandin unterstützt den Gemeindevorstand und insbesondere den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.</p> <p>Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Reglement geregelt.</p>
<b>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b>	<b>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b>	Art. 23

Der Gemeinderat	Der Gemeinderat	Der Gemeindevorstand
<p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>[c] falls in <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> Ziff. 1 MuGO Variante 3 gewählt wird: ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten.]</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>d) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>[c] die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,]</p> <p>[d] die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,]</p> <p>e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>d) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte</p> <p>a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,</p> <p>b) die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,</p> <p>c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeindevorstandes,</p> <p>d) die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,</p> <p>e) die Vertretung des Gemeindevorstandes in anderen Organen,</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeindevorstand das Wahlrecht zusteht,</p> <p>b) die Präsidien und Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist,</p> <p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>d) das zivile Gemeindeführungsorgan,</p> <p>3. ernennt oder stellt an</p> <p>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</p>

<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. unterstellte Kommissionen,</li> <li>4. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. unterstellte Kommissionen,</li> <li>4. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Art. 24</p> <p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>b) von Reglementen und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,</li> <li>c) der Tarif- und Gebührevorschriften des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung,</li> <li>d) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>
<p><b>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>7. Variante: die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> </ol>	<p><b>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> </ol>	<p>Art. 25</p> <p>Dem Gemeindevorstand stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>b) die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,</li> <li>c) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>d) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung,</li> <li>e) die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,</li> <li>f) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfas-</li> </ol>

<p>soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>[9. ...]</p> <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,</li> <li>3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> </ol> <p>[6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</li> </ol> <p>[10. ...]</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Festsetzung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung,</li> <li>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</li> </ol>	<p>sung an der Urne erfolgt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>g) die Vertretung der Gemeinde nach aussen,</li> <li>h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>i) die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,</li> <li>j) die Festsetzung von kommunalen Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von kommunalen Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,</li> <li>k) die Erteilung baurechtlicher Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (unter Vorbehalt der Bewilligung des Kantons), innerhalb der Kernzonen, für Arealüberbauungen und für Entscheide bezüglich inventarisierter Objekte des Natur- und Heimatschutzes,</li> <li>l) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>m) die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol> <p>Art. 27</p> <p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren,</li> <li>c) die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung und die übergeordneten Behörden,</li> <li>d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</li> </ol> <p>Art. 28</p> <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die politische Gemeinde und den Gemeinde-</p>
--	---	---

		<p>vorstand.</p> <p>Art. 31</p> <p>Die Präsidenten oder die Präsidentinnen und die Schreiber oder die Schreiberinnen führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Rechtsverbindlich sind auch die vom Schreiber oder der Schreiberin als richtig bestätigten Protokollauszüge.</p>
<p><b>Art. 27 Finanzbefugnisse</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr,</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li> </ol> <p>[3. ...]</p> <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</li> </ol> <p>[4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkeh-</p>	<p><b>Art. 27 Finanzbefugnisse</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr.</li> </ol> <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.00,</li> </ol>	<p>Art. 26</p> <p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Ausgabenvollzug,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>b) gebundene Ausgaben,</li> <li>c) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,</li> <li>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,</li> <li>e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 100'000.--,</li> <li>f) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.--,</li> <li>g) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall,</li> <li>h) die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darle-</li> </ol>

<p>renden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]</p> <p>[5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ...,</p> <p>9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...,</p> <p>[10. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]</p> <p>[11. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]</p> <p>[12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. ...,]</p> <p>13. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>hen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inklusive Bürgschaften.</p>
<p><b>3. Eigenständige Kommissionen</b></p>		
<p><b>3.1. Schulpflege</b></p>		
<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p>	<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p>	<p>Art. 21</p>

<p>1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern.</p> <p>2 Wurde in Artikel 6 Ziff. 1 MuGO Variante 1 oder 2 gewählt: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p> <p>2 Wurde in Artikel 6 Ziff. 1 MuGO Variante 3 gewählt: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p>
<p><b>Art. 29 Aufgaben</b></p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p><b>Art. 29 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup>Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.</p>	<p>Art. 23</p> <p>Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Sie trägt die Verantwortung für deren Leitung und Organisation und schafft dazu die nötigen Rechtsgrundlagen.</p> <p>Die Schulpflege ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Qualitätssicherung,</li> <li>b) das Leitbild der Schule,</li> <li>c) die Personalpolitik,</li> <li>d) die Finanzpolitik,</li> <li>e) Beschlüsse über weitere Dienstleistungen der Schule vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung,</li> <li>f) die zweckmässige Delegation der Aufgaben,</li> <li>g) die Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul> <p>Art. 1</p> <p>Sie führt die folgenden Schulen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Kindergarten,</li> </ul>

		<p>- die Primarschule, - die Sekundarstufe, - allfällige weitere Schulen.</p> <p>Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.</p>
<p><b>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>[Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]</p>	<p><b>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	
<p><b>Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p> <p>[Variante: Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.]</p>	<p><b>Art. 31 Anträge an Gemeindeversammlungen und Urne</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	
<p><b>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär, [die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,]</li> <li>2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> <li>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> </ol>	<p><b>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin (Leitung Schulverwaltung),</li> <li>2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> <li>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> </ol>	<p>Art. 22</p> <p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte</li> <li>a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,</li> <li>b) die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,</li> <li>c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse,</li> <li>d) den Präsidenten oder die Präsidentin der Baukom-</li> </ol>

<p>6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	<p>6. die Hauswarte, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	<p>mission, e) die Vertretung der Schulpflege in anderen Organen,</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl a) die Mitglieder der Baukommission, b) die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen, soweit die Schulpflege dafür zuständig ist, c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>3. stellt an, ernennt oder bestimmt a) sämtliche Lehrpersonen, b) die Schulleitung, c) den Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung (Schulsekretariat), d) das übrige Personal der Schulgemeinde, e) die Spezialdienste.</p>
<p><b>Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 29 GO,</li> <li>5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für</li> </ol>	<p><b>Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Organisationsstatut,</li> <li>2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. das Geschäftsreglement,</li> <li>4. Reglemente, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,</li> <li>5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,</li> <li>6. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen</li> </ol>	<p>Art. 24</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Geschäftsordnungen und eines Organisationsstatuts,</li> <li>b) von weiteren Verordnungen und Reglementen, sofern diese nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.</li> </ol>

<p>Schulanlagen,</p> <p>6. betreffend die Ordnung an den Schulen,</p> <p>7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schul-</li> </ol>	<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben,</li> <li>2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,</li> <li>3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse,</li> <li>4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der Dienst- und Schulleitungen,</li> <li>7. die Festsetzung des Stellenplans für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,</li> <li>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> </ol>	<p>Art. 15</p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der von der Schulpflege erlassenen Geschäftsordnung und nach dem Organisationsstatut.</p> <p>Art. 16</p> <p>Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>Art. 17</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch</p> <p>Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Art. 18</p>

<p>programme,</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.</p>	<p>12. die Schulraumbewirtschaftung, den Unterhalt und Betrieb der Schulhäuser sowie der Entscheid über deren Schliessung.</p>	<p>Die Schulpflege kann Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen deren Anordnungen ist der Rekurs an die Oberbehörde möglich.</p> <p>Art. 19</p> <p>Bei Bedarf verlangt die Schulpflege beim Gemeindevorstand eine Behördenkonferenz für die Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind.</p> <p>Art. 20</p> <p>Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und die Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide Berichte ab.</p> <p>Art. 25</p> <p>Der Schulpflege stehen zu</p> <p>a) der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</p> <p>b) die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,</p> <p>c) der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>d) die Aufsicht über die Schulverwaltung,</p> <p>e) die Aufsicht über die Schulen,</p> <p>f) die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindefinanzhaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die</p>
---	--	---

		<p>Beschlussfassung an der Urne erfolgt,</p> <p>g) die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen,</p> <p>h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>i) die Schaffung von Stellen an den Schulen vorbehaltenlich der kantonalen Zuständigkeit,</p> <p>j) die Schaffung von Stellen der Schulverwaltung,</p> <p>k) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>l) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>
<p><b>Art. 35 Finanzbefugnisse</b></p> <p>1 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>[1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. ... im Jahr.]</p> <p>[2. ...]</p> <p>2 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ..., für einen bestimmten Zweck.</li> </ol> <p>[4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkeh-</p>	<p><b>Art. 35 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr.</p> <p><sup>2</sup>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr.200'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	<p>Art. 26</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Ausgabenvollzug,</li> <li>b) gebundene Ausgaben,</li> <li>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,</li> <li>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,</li> <li>e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 100'000.-</li> <li>f) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.--,</li> <li>g) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautio-</li> </ol>

<p>renden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]</p>		<p>nen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall, h) die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inklusive Bürgschaften.</p>
<p><b>Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>1 Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>1 Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen [ANZAHL] Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>1 Variante 3: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und [ANZAHL] Lehrpersonen pro Schule mit beratender Stimme teil.</p> <p>2 Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär [die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter] hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 36 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin pro Schuleinheit und je eine Vertretung der Lehrpersonen pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p>	
<p><b>Art. 37 Schulleitung</b></p> <p>1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><b>Art. 37 Geschäftsleitung</b></p> <p>Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist zuständig für die Führung der Schulverwaltung und kann der Schulpflege in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich Antrag stellen.</p>	

<p><b>Art. 38 Schulkonferenz</b></p> <p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 38 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p><sup>3</sup>Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege dafür zuständig ist.</p> <p><sup>4</sup>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 32</p> <p>Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung sowie in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule zuständig.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen und legt die Finanzkompetenzen fest.</p>
	<p><b>Art. 39 Schulkonferenz</b></p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.</p>	<p>Art. 31</p> <p>Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz.</p> <p>Die Gesetzgebung und die Geschäftsordnung regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben, Arbeitsweise und die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nimmt je eine Lehrperson pro Dorfteil als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen beiziehen.</p>
<p>3.2. [Name]</p>	<p><b>Sozialbehörde</b></p>	
<p><b>Art. 39 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Die [Name]kommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und [ANZAHL] weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Die [Name]kommission konstituiert sich im Übrigen</p>	<p><b>Art. 40 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 37</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeindevorstandes als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im</p>

selbst.		Übrigen selbst.
<b>Art. 40 Aufgaben</b> Die [Name]kommission besorgt eigenständig...	<b>Art. 41 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. <sup>2</sup> Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	Art. 38 Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Bereiche Fürsorge und Vormundschaft. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.
<b>Art. 41 Finanzbefugnisse</b> [Die [Name]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck. [4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]	<b>Art. 42 Finanzbefugnisse</b> Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1) den Ausgabenvollzug, 2) gebundene Ausgaben, 3) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck.	Art. 39 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben, c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.
<b>Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b> [Die [Name]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des...	<b>Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b> Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts und des Sozialrechts.	
<b>Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b> Anträge der [Name]kommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	<b>Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b> Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.	

D WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER		
1. Unterstellte Kommissionen	1. Unterstellte Kommissionen	
<p><b>Art. 44 [Unterstellte Kommissionen];</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a) [Name]kommission,</p> <p>b) [Name]kommission.</p> <p>2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse</p>	<p><b>Art. 45 Unterstellte Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baukommission</li> <li>- Werkkommission</li> <li>- Grundsteuerkommission</li> </ul> <p><sup>2</sup>Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Art. 40</p> <p>Die Baukommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeindevorstandes als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeindevorstand bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Art. 41</p> <p>Die Baukommission ist zuständig für</p> <p>a) die Beratung des Gemeindevorstandes im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung,</p> <p>b) die Erfüllung der baupolizeilichen Aufgaben,</p> <p>c) die planungs- und baurechtlichen Entscheide mit Ausnahme der in Art. 25 lit. j und k erwähnten Objekte.</p> <p>Art. 42</p> <p>Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <p>a) den Ausgabenvollzug,</p> <p>b) gebundene Ausgaben,</p> <p>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.</p> <p>Art. 34</p>

Die Werkkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeindevorstandes als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeindevorstand bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 35

Die Werkkommission ist zuständig für

- a) die Elektrizitätsversorgung,
- b) die Wasserversorgung,
- c) die Energieplanung,
- d) andere, vom Gemeindevorstand zugeteilte Aufgaben.

#### Art. 36

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für

- a) den Ausgabenvollzug,
- b) gebundene Ausgaben,
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck

#### Art. 32

Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeindevorstandes als Präsident oder Präsidentin und zwei weiteren, vom Gemeindevorstand bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

		<p>Art. 33</p> <p>Die Aufgaben der Grundsteuerkommission werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>
<p><b>2. Rechnungsprüfungskommission [Variante GRPK]</b></p>		
<p><b>Art. 45 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p><b>Art. 46 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 44</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
<p><b>Art. 46 Aufgaben</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><b>Art. 47 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 45</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>
<p><b>Art. 47 Herausgaben von Unterlagen</b></p> <p>1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Be-</p>	<p><b>Art. 48 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden</p>	<p>Art. 46</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten oder Referentinnen der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zu-</p>

<p>hörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>angehört werden.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>gehörigen Akten einzureichen.</p>
<p><b>Art. 48 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><b>Art. 49 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 47</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Abteilung Präsidiales zu-gehen.</p>
<p><b>Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p>1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> <p>4 Variante: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.</p>	<p><b>Art. 50 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p><b>3. Wahlbüro</b></p>		
<p><b>Art. 50 Zusammensetzung</b></p>	<p><b>Art. 51 Zusammensetzung</b></p>	<p>Art. 48</p>

<p>Variante 1: Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>Variante 2: Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus [ANZAHL] Mitgliedern.</p>	<p><sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzenden oder Vorsitzende aus einer vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>Der Schreiber oder die Schreiberin des Gemeindevorstandes führt das Sekretariat</p>
<p><b>Art. 51 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 52 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 49</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>
<p><b>4.        Betreibungsbeamter</b></p>		
<p><b>Art. 52 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p>1 Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>3 Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Art. 53 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup>Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 50</p> <p>Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Gemeindeammann und Betreibungsbeamten werden separat geregelt. Das Amtszimmer wird vom Gemeindevorstand bestimmt.</p>
<p><b>5.        Friedensrichter</b></p>		
<p><b>Art. 53 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p>1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>3 Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Art. 54 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup>Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 51</p> <p>Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin werden separat geregelt. Das Amtszimmer wird vom Gemeindevorstand bestimmt.</p>
<p><b>E        ÜBERGANGS- UND</b></p>		

SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
<b>1. Übergangsbestimmungen</b>		
<p><b>Art. 54 Inkrafttreten</b></p> <p>Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.</p> <p>Variante 2: Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p> <p>Variante 3: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p><b>Art. 55 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 53</p> <p>Der Gemeindevorstand bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.</p>
<p><b>Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1.6.2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 54</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>
<p><b>Art. 56 Übergangsregelung</b></p> <p>Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht der Gemeinderat (die Schulpflege, die Sozialbehörde) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 57 Übergangsregelung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2014 – 2018 gewählte Präsident der Schule nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p> <p><sup>3</sup>Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2018 und der Rechnungslegung für das Jahr 2017.</p> <p><sup>4</sup>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2014 –</p>	

	2018 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 GO erhalten bleibt.	
--	--	--

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber: